

# RS OGH 2007/5/4 21R113/07m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.2007

## Norm

KO §6

KO §21

KO §23

BauRechtsG §3

## Rechtssatz

Zur Qualifikation der Bauzinsforderung im Konkurs des Bauberechtigten:

Die mit Abschluss des Baurechtsvertrags dem Grunde nach bereits entstandenen periodisch fällig werdenden Bauzinsforderungen des Baurechtsbestellers sind im Konkurs des Bauberechtigten Konkursforderungen, die gerichtlich anzumelden sind und der Prozessperre des § 6 Abs. 1 KO unterliegen.

Ein Absonderungsrecht hierfür steht dann zu, wenn in der Baurechtseinlage eine Reallast verbüchert wurde.

## Entscheidungstexte

- 21 R 113/07m

Entscheidungstext LG St. Pölten 04.05.2007 21 R 113/07m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:2007:RSP0000067

## Dokumentnummer

JJR\_20070504\_LG00199\_02100R00113\_07M0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)